

Österreichische Gesellschaft für Zahn-, Mund-, und Kieferheilkunde
Zweigverein NÖ

STATUTEN

28. September 2024

Antrag des Vorstandes an die Jahreshauptversammlung der ÖGZMK des Zweigvereines NÖ
die Statuten des Vereines wie folgt zu ändern:

STATUTEN DES VEREINES

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR ZAHN-; MUND- UND
KIEFERHEILKUNDE; VEREIN ÖSTERREICHISCHER ZAHNÄRZTE (gegr. 1861)

ZWEIGVEREIN NIEDERÖSTERREICH

§ 1

NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen:

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR ZAHN-, MUND-, UND KIEFERHEILKUNDE,
VEREIN ÖSTERREICHISCHER ZAHNÄRZTE

(gegr. 1861)

ZWEIGVEREIN: NIEDERÖSTERREICH.

Der Verein hat seinen Sitz in der Landeszahnärztekammer für NÖ, St. Pölten.
Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Niederösterreich.

§ 2

ZWECK

Der Zweck des Vereins ist:

- A) Förderung und Vervollkommnung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiete der Zahn-, Mund-, und Kieferheilkunde und der mit ihr zusammenhängenden Disziplinen, sowie deren Anwendung in der Praxis im Interesse einer besseren Allgemeingesundheit der Menschen.
- B) Förderung der Fortbildung auf dem Gebiete der Zahn-, Mund-, und Kieferheilkunde in Zusammenarbeit mit dem Hauptverein und nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit der gesetzlichen Standesvertretung und den für das Fach zuständigen Universitätskliniken.

- C) Zusammenarbeit mit geeigneten wissenschaftlichen Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften und Gesellschaften des In- und Auslandes.
- D) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet: er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO (Bundesabgabenordnung) ; insbesondere soll zur besseren medizinischen Versorgung der Bevölkerung die Fort- und Weiterbildung der Fachärzte für Zahn-, Mund-, und Kieferheilkunde und Dentisten Österreichs gefördert werden; diesem Zwecke dient allenfalls anfallendes Vereinsvermögen, das auch zur Risikoabdeckung der unter §3, Punkt A der Vereinsstatuten angeführten Maßnahmen dient. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen der Körperschaft erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines bestehen für das einzelne Vereinsmitglied keine Ansprüche auf das gemeinnützige Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Maßnahmen zur Erfüllung des Zweckes

Zur Erfüllung der im § 2 genannten Aufgaben, insbesondere des Vereinszweckes, dienen folgende Maßnahmen:

- A) 1. Durchführung einer in gewissen Abständen wissenschaftlichen Tagung genannt „ÖSTERREICHISCHER ZAHNÄRZTE – KONGRESS“ über Auftrag des Hauptvereines.
- 2. Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten.
- 3. Förderung fachwissenschaftlicher Zeitschriften, insbesondere der „ÖSTERREICHISCHEN ZEITSCHRIFT FÜR STOMATOLOGIE“.
- 4. Erhaltung einer zahnärztlichen Bibliothek oder Präparatensammlung.
- 5. Veranstaltung von wissenschaftlichen Sitzungen, Vorträgen, Fortbildungskursen und Seminaren.
- 6. Aus-, bzw. Fortbildung von ZASS (Zahnärztlichen Assistentinnen) und PASS (Prophylaxeassistentinnen) im Rahmen der NöFa (Niederösterreichische Fortbildungsakademie „Für den Zahnarzt und sein Team“)
- B) 1. Einhebung von Mitgliedsbeiträgen.
- 2. Verwendung von allfälligen Zuwendungen.
- 3. Erträge von Veranstaltungen.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

- A) 1. Ordentliches Mitglied kann jeder österreichische Facharzt für Zahn-, Mund-, und Kieferheilkunde, jeder österreichische Arzt, jeder approbierte Zahnarzt, jeder österreichische Dentist sowie jeder zahnmedizinischer Student über Vorschlag des Vereines an den Hauptverein werden.
2. Die Studentenmitgliedschaft geht nach Eintragung in die Zahnärzteliste in Österreich automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jährlich möglich.
3. Außerordentliches Mitglied kann eine vom Vereinsvorstand als geeignete befundene Einzelperson nach Akzeptation durch den Hauptverein werden; ist aber vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.
4. Anerkannte, um die Zahn-, Mund-, und Kieferheilkunde besonders verdiente, wissenschaftlich hervorragende Personen des In- und Auslandes können dem Hauptverein als korrespondierende Mitglieder, Personen des In- und Auslandes, die sich durch ganz besondere Verdienste um die Förderung der Zahn-, Mund-, und Kieferheilkunde ausgezeichnet haben, können dem Hauptverein als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden.
- B) 1. Über die Aufnahme eines ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden dem Hauptverein zur Aufnahme vorgeschlagen.
3. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden ausschließlich beim Hauptverein geführt. Bestehende Ehrenmitgliedschaften, korrespondierende Mitgliedschaften und sonstige Ehrungen bleiben erhalten und werden vom Hauptverein übernommen.
- C) Alle Mitglieder des Vereines können die eigenen Einrichtungen sowie auch die Einrichtungen des Hauptvereines benützen.
- D) Die Vereinsinteressen zu wahren und den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- E) Der Zweigverein Niederösterreich kann sogenannte Ehrenmitgliedschaften in NÖ auf Antrag durch ein Vorstandsmitglied und Beschlussfassung im Vorstand mit einfacher Mehrheit ernennen. Es können maximal 2 Ehrenmitgliedschaften pro Kalenderjahr vergeben werden. Die Ehrenmitgliedschaft besteht lebenslang und berechtigt zum kostenlosen Besuch aller Fortbildungsveranstaltungen der ÖGZMK NÖ samt Rahmenprogramm.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei:

- A) Tod.
- B) Austritt, der durch Kündigung jederzeit erfolgen kann. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt erhalten.
- C) Berufs- oder standeswidriges Verhalten.
- D) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- E) Vorliegen von Gründen, die eine Aufnahme verhindert hätten.

In den Fällen zu C), D) und E) entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung der entsprechenden schriftlichen Mitteilung gegen den Ausschluss schriftlich zu Händen des Präsidenten an die Hauptversammlung zu berufen, welche endgültig entscheidet.

§ 6

Organe des Vereines

- A) Die Hauptversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungsprüfer
- D) Das Schiedsgericht

§ 7

Hauptversammlung

1. Alljährlich einmal hat der Präsident die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
2. Außerordentliche Hauptversammlungen sind durch den Präsidenten einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für nötig erachtet oder wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
3. Der Präsident kann auch allein eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn Gefahr in Verzug ist.
4. Kommt der Präsident oder – im Falle seiner Verhinderung – die Vizepräsidenten ihrer Verpflichtung zur Einberufung einer Hauptversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, so kann die Einberufung durch jene ordentlichen Mitglieder erfolgen, welche vorher schriftlich die Einberufung verlangt haben.
5. Die Einladung zur Hauptversammlung samt Bekanntgabe der Tagesordnung ergeht schriftlich an alle Mitglieder. Das Datum der Aussendung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung liegen.
6. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
7. Sollte die Hauptversammlung nicht im vorstehenden Sinne beschlussfähig sein, so findet eine halbe Stunde nach dem für diese Hauptversammlung festgesetzten Termin eine zweite Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung statt, welche sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
8. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung, sowie einer über Beschluss des Vorstandes einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erstellt der Vorstand bzw. der Präsident allein bei Anwendung des § 7,3.
9. Ergänzungen der Tagesordnung können in der Hauptversammlung selbst durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
10. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet.
11. Das Recht zur Stimmenabgabe und das Wahlrecht in der Hauptversammlung steht nur den in § 4 genannten Mitgliedern und jenen korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Inlandes zu, welche bereits vor ihrer Wahl zum korrespondieren Mitglied oder Ehrenmitglied ordentliches Vereinsmitglied waren.
12. Der Hauptversammlung können, ohne Wahl- und Stimmenrecht, Berater, Sachverständige und Gäste beigezogen werden.

13. Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung

Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung sind insbesondere:

- A)
1. Satzungsänderungen und Wahlordnung sowie die Geschäftsordnung für die Hauptversammlung zu beschließen.
 2. Die Jahresrechnung abzunehmen sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung zu beschließen.
 3. Wahl des Präsidenten, des 1. Vizepräsidenten, des 2. Vizepräsidenten, 3. Vizepräsidenten, des Sekretärs und des Kassiers, sowie der Beiräte.
 4. Wahl der Rechnungsprüfer
 5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 6. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 7. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines
 8. Vorzeitige Enthebung des Vorstandes von seinen Funktionen
 9. Vorzeitige Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes von ihren Funktionen
 10. Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse auf Ausschluss aus dem Verein
 11. Vorschlag an den Hauptverein zur Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern und von Ehrenmitgliedern.
- B) Anträge zur Hauptversammlung, die nicht vom Vorstand gestellt werden, sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung durch Einschreibebrief bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.
- C) Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Übrigen werden die Beschlüsse in der Hauptversammlung in einfacher Mehrheit gefasst. Eine Satzungsänderung muss dem Hauptverein gemeldet werden.
- D) Ebenso bedarf die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einer Zweidrittelmehrheit in der Hauptversammlung, wie bei C). Die Hauptversammlung hat über die Verwendung des nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens zu entscheiden.

- E) Über die Aufnahme verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit wie bei C)
- F) Die Stimmenabgabe in der Hauptversammlung ist grundsätzlich geheim. Falls dagegen von niemandem ein Einwand erhoben wird, kann sie jedoch auch offen erfolgen.

§ 9

Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen sind im Vorstand durch den Präsidenten einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt, oder wenn der Vorstand im Interesse des Vereins für nötig erachtet. Die außerordentliche Hauptversammlung hat dieselben Befugnisse wie die Hauptversammlung. Im Übrigen gilt § 7 sinngemäß. Darüber hinaus kann der Präsident allein eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn Gefahr in Verzug ist.

§ 10

Der Vorstand

- A) Der Vorstand des Vereines besteht aus:
Dem Präsidenten, maximal 3 Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und maximal acht Beiräten. In jedem Fall soll dem Vorstand der Präsident oder Vizepräsident der Landeszahnärztekammer für NÖ angehören, so er Mitglied des Vereines ist.
- B) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von der Hauptversammlung gewählt.
- C) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, jedenfalls bis zur Neuwahl des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- D) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Beendigung der Amtsdauer aus, so wählt die nächste Hauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Dessen Amtsdauer endet mit dem für das ausgeschiedene Mitglied gültigen Termin.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- A) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereines, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- B) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorbehalten sind, bereitet der Vorstand vor.
- C) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten bzw. die Vizepräsidenten und den Sekretär, bei dessen Verhinderung durch ein vom Vorstand zu bestimmendes weiteres Vorstandsmitglied, vertreten. Je zwei von diesen sind für den Verein gemeinsam vertretungsberechtigt.
- D) Der Vorstand kann Delegierte in den Vorstand des Hauptvereines als Beiräte entsenden.
- E) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Referenten berufen.
- F) Dem Kassier obliegt die finanzielle Gebarung des Vereines.

§ 12

Sitzung des Vorstandes

- A) Die Sitzung des Vorstandes wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von den Vizepräsidenten, nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden.
- B) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident, bzw. seine Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- C) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- D) Zu den Sitzungen des Vorstandes können Berater beigezogen werden, die weder Stimm – noch Antragsrecht haben.

§ 13

Mitgliedsbeitrag

- A) Der von der Hauptversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist jeweils im 1. Quartal jeden Jahres zu zahlen.
Von diesem Betrag ist der in der Hauptversammlung des Hauptvereins beschlossene Betrag an den Hauptverein abzuführen.
- B) Die Hauptversammlung beschließt eine Beitragsordnung.
- C) Die Mitgliedsbeiträge und etwaige Zuwendungen und Erträge aus Tagungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung gewählt und gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben die finanzielle Gebarung und den Rechnungsabschluss zu überprüfen und der Hauptversammlung zu berichten. Ihre Funktionsdauer beträgt zwei Jahre, jedenfalls bis zur Neuwahl des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Förderer des Vereines

Förderer können Personen oder Organisationen wie auch Industrieunternehmen werden, die gewillt sind, § 2 der Statuten des Vereines zu unterstützen. Sie erhalten das Recht, sich „Förderer des Vereines“ zu nennen. Sie können weder wählen noch gewählt werden und nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Über die Aufnahme der Förderer entscheidet der Vorstand.

§ 16

Das Schiedsgericht

- A) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ausschließlich ein Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern des Vereines. Je zwei von diesen macht jeder Streitteil namhaft. Die namhaft Gemachten wählen ein fünftes Mitglied des Vereines zum Vorsitzenden. Kommt über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so entscheidet zwischen den von beiden Seiten Vorgeschlagenen das Los.
- B) Das Schiedsgericht entscheidet vereinsintern endgültig.
- C) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17

Auflösung des Vereines

- A) Die Freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 7 dieser Statuten und hinsichtlich der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung § 9 dieser Statuten.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine Organisation, Verein, zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.